

Verordnung
des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet
„Otterfing – Hofoldingener Forst“ im Bereich der Gemeinde Otterfing

Vom 29.10.2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, der Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG-) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Miesbach folgende Verordnung:

V e r o r d n u n g :

§ 1
Schutzgegenstand

Das Waldgebiet zwischen dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Hofoldingener und Höhenkirchner Forst“ des Landkreises München, der Bahnlinie München-Holzkirchen, der Bundesautobahn München-Salzburg (A8) und der nördlichen Grenze der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Gemeinde Otterfing und dem Ort Kreuzstraße wird unter der Bezeichnung „Otterfing – Hofoldingener Forst“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹ Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Gebiet der Gemeinde Otterfing, Gemarkung Otterfing. ² Es hat eine Größe von ca. 453 ha.

(2) ¹ Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

² Die Grenze beginnt im Nordwesten des Schutzgebietes an der Bahnlinie München Holzkirchen am südwestlichen Schnittpunkt der Fl.Nr. 845/0 der Gemarkung Otterfing. Von hier läuft die Schutzgebietsgrenze entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Fl.Nrn. 845/0 846/0, 847/0, 848/0, 850/0, 851/0, 852/0, 856/0, 857/0, 858/0, 2615/0 und 2611/0 der Gemarkung Otterfing bis zum nordöstlichen Schnittpunkt der Fl.Nr. 2611/0 mit der Fl.Nr. 2616/0 der Bundesautobahn A 8.

³ Die Grenze folgt weiter der Westgrenze der Fl.Nrn. 2612/0, 2613/0, 2610/0, 2614/0, 2608/0, 2622/0, 2625/0, 2624/0, 2623/0, 2620/0, 2621/0 und 2617/0 der Gemarkung Otterfing bis zum südwestlichen Schnittpunkt der Fl.Nr. 2618/0 der Gemarkung Otterfing mit der Fl.Nr. 922/0 der Gemarkung Föching bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Flurstücksgrenze der Gemeindeverbindungsstraße zwischen der Gemeinde Otterfing und dem Ort Kreuzstraße (Fl.Nr. 922/0 der Gemarkung Föching), die Gemeindegrenze der Gemeinde Otterfing ist.

⁴ Weiter führt sie entlang der Gemeindeverbindungsstraße an der südlichen Grenze der Fl.Nr. 2618/0 und 1010/0 bis zum Ende des Waldgebietes auf Fl.Nr. 1010/0, dann entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Fl.Nr. 1009/0 und der Fl.Nr. 178/0 bis zum Ende des Waldgebietes auf Fl.Nr. 178/0 der Gemarkung Otterfing.

⁵ Dann führt sie nach Norden entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke mit der Fl.Nr. 178/0, 184/0, 981/0, 976/0, 975/0, 974/0, 973/0, 300/0, 963/0, 962/0, 961/0, 323/0, 326/0, 614/0, 617/0, 887/0, 884/0, 885/0, 619/0, 620/0, 621/0 (nur entlang der Waldgrenze), 625/0, 839/0, 838/2, 838/0, 843/0 bis zum südwestlichen Schnittpunkt der Fl.Nr. 845/0 der Gemarkung Otterfing an der Bahnlinie München Holzkirchen.

(2) ¹ Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten Maßstab (M) 1 : 20.000 und (M) 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ² Es gilt die Außenkante der Abgrenzungslinie. ³ Die Karten sind beim Landratsamt Miesbach archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes „Otterfing - Hofoldingener Forst“ ist

1. der Erhalt des Hofoldingener Forstes als zusammenhängendes großes und nahezu unzerschnittenes Waldgebiet im Ballungsraum südlich von München;
2. die Sicherung des Waldgebietes als wertvollen Erholungsraum;
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, insbesondere die Artenvielfalt von waldbundener Fauna und Flora zu sichern;
4. Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen;

§ 4 Verbote

¹ In dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen. ² Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
 - (a) Gebäude (Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung -BayBO-), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser usw.,

- (b) Einfriedungen aller Art,
 - (c) Veränderungen der Erdoberfläche durch den Abbau von Bodenbestandteilen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen und Bohrungen,
 - (d) Lagerplätze;
2. Soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne von Nr. 1 handelt,
 - (a) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen neu zu verlegen, zu ändern oder Masten und Stützen aufzustellen,
 - (b) Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Schaukästen oder Anschläge an anderen als hierfür zugelassenen Stellen anzubringen,
 - (c) Verkaufswagen aufzustellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
 3. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, ausgenommen Forststraßen und Forstwege, Rückwege und Rückegassen sowie Holzlagerplätze entlang von Wegen;
 4. auf für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßen und Wegen sowie auf Wirtschaftswegen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen und privaten Wegen zu reiten;
 6. mit Fahrrädern außerhalb von Straßen oder für land- und forstwirtschaftliche Nutzung befestigten Wegen zu fahren;
 7. Feuer zu machen oder zu betreiben einschließlich zu grillen;
 8. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
 9. Abfälle, Fäkalien, Müll oder Schutt an anderen, als den hierfür zugelassenen Plätzen, abzulagern;
 10. wildlebenden Tieren in ihren Lebensbereichen zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten. Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten sowie Gelege solcher Tiere nachteilig zu verändern oder zu beseitigen;
 11. Lebensräume von Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern;
 12. unbemannte Fluggeräte zu betreiben.

§ 5 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des BayNatSchG ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Vorgaben des BayWaldG;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung;

4. der Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Entsorgungsanlagen;
5. die Errichtung von ortsüblichen sockellosen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen, behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln;
7. Kabel, Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehenden Straßen und Wegen verlegt werden;
8. Fahrten mit Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder der Jagd dienen, sowie Fahrten in Zusammenhang mit der Errichtung und der Instandhaltung von Windenergieanlagen.
9. die Errichtung von Windenergieanlagen.
10. die Neuverlegung und Änderung von ober- oder unterirdisch geführten Kabeln, Draht- oder Rohrleitungen oder die Aufstellung von Masten und Stützen, die zur Anbindung von Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz notwendig sind.
11. Lagerplätze, die forstfachlich notwendig sind und nicht weiter als 100 m von einer Forststraße und einem Forstweg entfernt errichtet werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) ¹ Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Miesbach. ² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Art 56 Satz 1 BayNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung, unter der eine Befreiung (§ 7 Abs. 1) erteilt wurde, nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 58 BayNatSchG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach in Kraft.

Miesbach, den 29.10.2018

Landkreis Miesbach



Wolfgang Rzehak
Landrat

Landschaftsschutzgebietskarte

Maßstab 1 : 20.000

Zur Verordnung des Landkreises Miesbach über das Landschaftsschutzgebiet
„Otterfing – Hofoldingner Forst“ vom 29.10.2018

Schutzgebietsfläche:

Miesbach, den 29.10.2018
Landkreis Miesbach

W. Rzehak

Wolfgang Rzehak
Landrat

Maßstab 1 : 20.000 (1 cm entspricht 200,00 m)
1 km

